

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 10.05.1815 publ. 18.05.1815

anzulegen, oder auch ihre bisher hölzernen Darr-Horden mit Horden von durchlöcherten thönernen Kacheln zu vertauschen.

Alle Orts-Polizey Behörden haben auf die Befolgung dieser Verfügung genau zu achten, nach Ablauf der bestimmten Frist allgemeine Visitationen vorzunehmen und die etwaigen Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

42) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. May publ. den 18. May
1815.

**Neugeprägte
Scheidemünze.** Um dem seit einiger Zeit sehr fühlbar gewordenen Mangel an Oldenburgischer kleiner Courantmünze abzuhelfen, haben Se. Herzogl. Durchlaucht geruhet, davon eine Summe in Zweygrotenstücken unter ähnlichem Gepräge wie im Jahre 1802, jedoch mit der Jahrszahl 1815. und der Bezeichnung N. D. C. F. (nach dem Conventionsfuß) ausprägen zu lassen. Da nun diese Scheidemünze jetzt im Umlauf gesetzt werden wird, so wird solches, und daß selbige nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole bey allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werde, hiemittelfst öffentlich bekannt gemacht.